

Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **175 (1896)**

PDF erstellt am: **25.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-374142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes.

Briefpost.

a) Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankirt: Totalrayon (10 km in gerader Linie) bis 250 g 5 Cts. — Weitere Entfernung: Bis 250 g 10 Cts.

Briefe, unfrankirt: Doppelte Tage der Frantatur.

Waarenmuster: Bis 250 g 5 Cts., über 250—500g 10 Cts. — Dieselben müssen leicht verifizirbar verpackt sein und dürfen keinen Verkaufswerth haben. Beischluss von schriftlicher Correspondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

Stück-Cartons fallen unter die Kategorie: Waarenmuster.

Drucksachen: bis 50 g 2 Cts., über 50—250 g 5 Cts., über 250—500g 10 Cts. Sie sind unvergeschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftlichen persönlichen Mittheilungen enthalten.

Traueranzeigen müssen vollständig gedruckt sein, wenn sie zur Drucksachentage befördert werden sollen. Auf Einladungskarten darf handschriftlich außer der Adresse auch Datum, Ort, Zeit und Zweck der Versammlung beigefügt werden.

Abonirte Drucksachen (aus Leihbibliotheken etc.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 15 Cts. Dieselben werden durch die Boten nicht ins Haus bestellt, sondern sind vom Adressaten bei Ankunft auf der Post abzuholen.

Postkarten (Correspondenzkarten): Einfache 5 Cts., doppelte 10 Cts. Privatpostkarten (insoweit in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechend) sind zur ermäßigten Taxe v. 5 Cts. zulässig.

Ungelagerte frankirte Gegenstände (soweit zulässig) werden mit der Taxe der frankirten Briefe belegt, unter Abzug des Werthes der verwendeten Frankomarken.

Rekommandationsgebühr 10 Cts. Die Rekommandation ist für alle Briefpostgegenstände (ausgenommen die Briefnachnahmen) zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag 15 Fr. — **Reklamationsfrist** 90 Tage. — **Aufgabe-Empfangsschein:** Einzeln 5 Cts.; in Büchern per Schein 3 Cts. — **Rückschein** 20 Cts.

Expresbestellgebühr (nebst der ordentlichen Taxe): 30 Cts für je 2 km.

Nachnahmen zulässig bis 50 Fr. Provison (nebst der ordentlichen Taxe) für je 10 Fr. 10 Cts.

Einzugsmandate bis auf den Betrag von 20 Fr. Taxe 15 Rp., über 20 bis 1000 Fr. 30 Cts.

Seldanweisungen: Bis 20 Fr. 15 Cts., über 20 bis 100 Fr. 20 Cts.; für je weitere 100 Fr. 10 Cts.

b) Postvereins-Tarif.

Briefe: Für je 15 g frankirt 25 Cts., unfrankirt 50 Cts. Im Grenzrayon (30 km in gerader Linie von Postbureau zu Postbureau) beträgt die Taxe im Verkehr mit Frankreich: frankirt 20 Cts., unfrankirt 30 Cts.; im Verkehr mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn: frankirt 10 Cts., unfrankirt 20 Cts.

Postkarten (Privatpostkarten sind zulässig wie oben): Einfache 10 Cts., Doppelpostkarten (mit Antwort) 20 Cts.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

Waarenmuster: Für je 50 g 5 Cts., mindestens aber 10 Cts. — **Gewichtsgrenzen:** Für Belgien, Frankreich, Italien, Großbritannien und Irland, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Britische Colonien (mit Inbegriff der nicht zum Weltpostverein gehörenden), Britisch Indien, Canada 350 g, nach den übrigen Ländern 250 g (Seidenmuster nach Frankreich 125 g, Italien 100 g, Seidenwürmererzeuger nach Italien 15g).

Dimensionsgrenzen: Nach allen Ländern: Länge 30, Breite 20, Dicke 10 cm. — Sonstige Bedingungen wie im internen Verkehr.

Drucksachen (bis 2000 g): Für je 50 g 5 Cts. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Geschäftspapiere (bis 2000 g): Für je 50 g 5 Cts., mindestens aber 25 Cts. — Zeitungsmanuskripte ausgeschlossen, dagegen Rechnungen (Facturen) zur Geschäftspapier-Taxe zugelassen.

Ungelagerte frankirte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frantatur.

Rekommandationsgebühr 25 Cts. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandirter Sendungen im Verkehr mit Vereinigte Staaten, Argentinien, Brasilien, Canada, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras (Republik), Mexiko, Paraguay, Peru, Natal, Britische Colonien in Australien wird keine Entschädigung geleistet; im übrigen Verkehr 50 Fr. Reklama-

tionsfrist ein Jahr. — **Aufgabeschein** (für rekommandirte Sendungen) obligatorisch und gratis. — **Rücksendungsgebühr** 25 Cts.

Expresbestellungen, zulässig im Verkehr mit Belgien, Dänemark, Deutschland und Oesterreich-Ungarn etc. Expresbestellgebühr 30 Cts. im Ortsbestellbezirk.

Einzugsmandate sind zulässig nach Belgien, Frankreich (inclusive Corsica und Algerien), Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Egypten, Luxemburg, Niederlande, Niederland. Indien, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Türkei (nur mit Constantinopel, Adrianopel, Beirut, Salonich, Smyrna), Lunefien. Taxe gleich derjenigen für rekommandirte Briefe.

Seldanweisungen: Für je 25 Fr. 25 Cts.

Fahrpost.

Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstagen.

Bis 250 g	bis 500 g	frankirt	15 Cts.	unfrankirt	30 Cts.
über 500 g	2 1/2 Kilo		25		40
	5		40		60
	10		70		100
	15		100		150
	20		150		200

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsklassen in Anwendung, währenddem Stücke bis 20 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind.

Die Brief- und Fahrposttarife für das In- und Ausland, sowie der Taxen des Posttarifs und das Posthandbuch können bei den Poststellen käuflich bezogen werden.

b) Werthtage (der Gewichtstage beizufügen).

Bis 100 Fr.	= 5 Cts.	Bis 4000 Fr.	= 50 Cts.
300	= 10	5000	= 55
500	= 15	6000	= 60
600	= 20	7000	= 70
800	= 25	8000	= 75
1000	= 30	9000	= 80
2000	= 40	10000	= 85
3000	= 45		

Sendungen mit Werthangabe müssen versiegelt sein.

Nachnahmen sind bei der Fahrpost zulässig bis Fr. 300. — Nebst der gewöhnlichen Taxe 1/10 des Nachnahmebetrages (Auf- rundung auf 10 Cts.). Nachnahmeheine, die nach erfolgter Ein- löbung zum Bezuge der Nachnahme berechtigten, 10 Cts.

Ausland.

Poststücke (colis postaux) werden zu mäßigem Preise nach beinahe allen Ländern des Weltpostvereins pedirt. Maximalgewicht 3 bis 5 Kilo. Taxen bis 5 Kilo nach Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Frankreich 1 Fr., Italien und Luxemburg Fr. 1.25; Belgien, Dänemark und Niederlande Fr. 1.50; Montenegro und Rumänien Fr. 1.75; Norwegen und Türkei via Triest Fr. 2.50; allen Fahrpoststücken sind die nöthigen Zolldeklarationen beizugeben.

Telegraphen-Taxen.

Worttarif, Abrundung auf 5 Cts.

	Grundtaxe.		Worttaxe.	
	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.
Schweiz	30	21/2		
Deutschland	50	10	Spanien	50
Oesterreich (Tyrol, Voralberg)	50	7	Portugal	50
Lichtenstein u. übrige Länder und Ungarn	50	10	Europ. Rußland	50
Frankreich	50	10	Rumänien, Serbien, Bosnien, Montenegro Herzegowina	50
Italien	50	17	Schweden, Bulgarien	50
Grenzbureau	50	10	Norwegen	50
Belgien	50	19	Türkei	50
Niederlande	50	19	Luxemburg	50
Großbritannien	50	29	Dänemark	50
			Griechenld., Continent Inseln	50

Depeschen, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind (im Schweiz. Verkehr Entfernung über 1 Kilometer vom Telegraphenbureau), müssen per Expres befördert werden, ansonst dieselben erst mit der nächsten Post, wie Briefe, bestellt werden.